Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 21.09.2026 beschlossen.

Thüringer Fußball-Verband e. V.

Nr.: 89 / 2025-28

Ordnung: Spielordnung, Jugendordnung

Datum: 24.06.2026

Änderung: Änderung SpO § 10 Zweitspielrecht

Änderung JO § 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich (Neuer Abs. 5)

Spielordnung:

§ 10 Zweitspielrecht

Ziffer 1
Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- …
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens ~~100~~ 50 Kilometer.
- …

[alle anderen Anstriche und Ziffern bleiben unverändert]

Jugendordnung:

§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich

(5) Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

[Abs. 1 bis 4 unverändert; aus bisherigem Abs. 5 wird 6 usw.]

Begründung: Anpassungen aufgrund Änderungen im allgemeinverbindlichen Teil der betroffenen DFB-Ordnungen.

Inkrafttreten: Die Änderungen tritt zum 01.07.2026 in Kraft.